

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b9d48cc3-5603-3448-8dfd-7804c54d73fd>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (DGUV Regel 113-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 11.5 - 11.5 Wasserüberflutungsanlagen in Umkristallisationsräumen

Räume nach Unterkapitel 3.1 dieses Teils der Regel müssen mit einer Wasserüberflutungsanlage oder einer anderen geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgerüstet sein. Die Feuerlöscheinrichtung muss im Brandfall selbsttätig auslösen und zusätzlich von geschützter Stelle von Hand ausgelöst werden können.

